

Vermietung von Ferienwohnungen, Ferien- oder Gästezimmern

Informationen zur Gewerbebeanmeldung

Wann ist die Vermietung ein
anzeigepflichtiges Gewerbe?

Für den Betrieb eines Gewerbes sprechen folgende
Anhaltspunkte:

- fortgesetztes oder auf Dauer angelegtes Anbieten einer größeren Anzahl von in der Regel mehr als 3 Ferienwohnungen oder Gästezimmern, insbesondere von Betten mit schnellem Wechsel von Mietern oder Gästen und/oder
- Anbieten zusätzlicher Dienstleistungen (z.B. Frühstück, Wäscheservice, Zimmerservice, Kinderbetreuung), und/oder
- Beschäftigung von Angestellten oder sonstigen Hilfspersonen zur Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen und/oder
- Vorhalten einer Rezeption oder sonstige Möglichkeit zur jederzeitigen Aufnahme von Gästen ohne Voranmeldung und/oder
- Gewerbsmäßige Vermarktung der Wohnung(en) als Ferienwohnung (z.B. „Ferien auf dem Bauernhof“).

⇒ Bei Fragen im Zusammenhang mit der Vermietung an Gäste steht Ihnen Ihre zuständige Gemeinde als Ansprechpartner zur Seite.

Vielen Dank für Ihr Engagement für die Gäste des
Landkreises Oberallgäu!